



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.

Leitfaden Landwirtschaft Rinderhaltung



Version: 01.01.2021
Status: • Freigabe



Inhaltsverzeichnis

1	Grundlegendes 🔍	4
1.1	Geltungsbereich	4
1.2	Verantwortlichkeiten	5
2	Allgemeine Anforderungen	5
2.1	Allgemeine Systemanforderungen	5
2.1.1	[K.O.] Betriebsdaten 🔍	5
2.1.2	Durchführung und Dokumentation der Eigenkontrolle	6
2.1.3	Umsetzung der Maßnahmen aus der Eigenkontrolle 🔍	6
2.1.4	Ereignis und Krisenmanagement 🔍	6
3	Anforderungen Rinderhaltung	7
3.1	Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung	7
3.1.1	Betrieblicher Zukauf und Wareneingang 🔍	7
3.1.2	[K.O.] Kennzeichnung und Identifizierung der Tiere 🔍	7
3.1.3	[K.O.] Herkunft und Vermarktung 🔍	7
3.1.4	[K.O.] Bestandsaufzeichnungen	8
3.2	Tierschutzgerechte Haltung	8
3.2.1	[K.O.] Überwachung und Pflege der Tiere 🔍	8
3.2.2	[K.O.] Allgemeine Haltungsanforderungen 🔍	9
3.2.3	[K.O.] Umgang mit erkrankten und verletzten Tieren 🔍	9
3.2.4	Stallböden 🔍	10
3.2.5	Stallklima, Temperatur, Lärmbelästigung, Lüftung 🔍	10
3.2.6	Beleuchtung	10
3.2.7	[K.O.] Platzangebot 🔍	10
3.2.8	[K.O.] Alarmanlage 🔍	11
3.2.9	Notstromaggregat 🔍	11
3.2.10	Tiertransport 🔍	12
3.2.11	Transportfähigkeit 🔍	12
3.2.12	Anforderungen an die Ver- und Entladeeinrichtungen für den Tiertransport	13
3.2.13	[K.O.] Umgang mit den Tieren beim Verladen	13
3.2.14	Enthoren von Kälbern	14
3.3	Futtermittel und Fütterung 🔍	14
3.3.1	[K.O.] Futtermittellieferung 🔍	14
3.3.2	Hygiene der Fütterungsanlagen	15
3.3.3	Lagerung von Futtermitteln 🔍	15
3.3.4	[K.O.] Futtermittelbezug 🔍	15
3.3.5	Zuordnung von Mischfuttermittel-Lieferungen (lose Ware) zu Standortnummern 🔍	16
3.3.6	Futtermittelherstellung (Selbstmischer) 🔍	16
3.3.7	Futtermittelherstellung in Kooperation	18
3.3.8	[K.O.] Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen 🔍	18
3.4	Tränkwasser	18
3.4.1	[K.O.] Wasserversorgung 🔍	18
3.4.2	Hygiene der Tränkanlagen	18
3.5	Tiergesundheit/Arzneimittel	19



3.5.1	Tierärztlicher Betreuungsvertrag	19
3.5.2	[K.O.] Umsetzung der Bestandsbetreuung	19
3.5.3	[K.O.] Bezug und Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen	19
3.5.4	[K.O.] Lagerung von Arzneimitteln und Impfstoffen	20
3.5.5	[K.O.] Identifikation der behandelten Tiere	21
3.6	Hygiene	21
3.6.1	Gebäude und Anlagen	21
3.6.2	Betriebshygiene	21
3.6.3	Umgang mit Einstreu, Dung und Futterresten	21
3.6.4	Kadaverlagerung und -abholung	22
3.6.5	Schädlingsmonitoring und -bekämpfung	22
3.6.6	Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen	22
3.7	Monitoringprogramme	22
3.7.1	Mastkälber: Rückstandskontroll-Programm	23
3.8	Tiertransport	23
3.8.1	Anforderungen an den Transport von eigenen Tieren mit eigenen Fahrzeugen	23
3.8.2	Anforderungen an das Transportmittel	24
3.8.3	[K.O.] Platzangebot beim Tiertransport	25
3.8.4	Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln	25
3.8.5	Lieferpapiere	26
3.8.6	[K.O.] Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten (für Transporte über 50 km)	26
3.8.7	Transportpapiere (für Tiertransporte über 50 km)	27
3.8.8	[K.O.] Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer (für Tiertransporte über 65 km)	27
I.	Regionalfenster	27
I. 1	Anforderung (nur relevant für Betriebe, die sich über ihren QS Bündler zum Regionalfenster angemeldet haben)	27
I. 1.1	Identifizierung regionaler Ware	27
I. 1.2	Kennzeichnung von Lieferscheinen	28
II.	VLOG-Zusatzmodul „Ohne Gentechnik“	28
4	Definitionen	28
4.1	Zeichenerklärung	28
4.2	Abkürzungen	28
4.3	Begriffe und Definitionen	29
5	Anlagen	29
5.1	Rückstandskontrollprogramm bei Mastkälbern	29
5.1.1	Meldungen der Tiergruppen an den Bündler	30
5.1.2	Probenahme	30
5.1.3	Untersuchung der Proben	30
5.1.4	Konformitätsbescheinigung	31
Revisionsinformation Version 01.01.2021		32



1 Grundlegendes

Grundlegendes zum QS-System wie Organisation, Teilnahmebedingungen, Zeichennutzung und Sanktionsverfahren ist nachzulesen im **Leitfaden Allgemeines Regelwerk**.

1.1 Geltungsbereich

Betriebszweig Rinderhaltung:

- Rindermast
- Kälbermast
- Fresser- und Kälberaufzucht
- Milchviehhaltung
- Mutterkuh- und Ammenkuhhaltung

Anmeldung und Teilnahme im QS-System

Jeder Tierhalter schließt für den Betrieb mit einem Bündler einen Vertrag (Teilnahme- und Vollmachtserklärung) und nimmt ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung am QS-System teil.

Eine aktuelle Bündlerliste, aus der der Bündler ausgewählt wird, ist unter www.q-s.de veröffentlicht.

Der Bündler ist Ansprechpartner bei allen Fragen rund um das QS-System. Er ist u.a. zuständig für

- die Anmeldung des Tierhalters in der QS-Datenbank
- die Verwaltung der Stammdaten in der QS-Datenbank
- die Organisation der Audits und
- die Teilnahme an Monitoringprogrammen

Kontrolle auf dem Betrieb

Jeder Betrieb wird regelmäßig kontrolliert. Die Kontrollen (Audits) werden von einem Auditor, der für eine unabhängige Zertifizierungsstelle arbeitet, durchgeführt.

Nach der Anmeldung im QS-System wird ein Erstaudit durchgeführt und von der Zertifizierungsstelle freigegeben. Wenn das Audit erfolgreich war, ist der Betrieb dann zumeist nach wenigen Tagen lieferberechtigt und kann seine Tiere in das QS-System vermarkten. Die Lieferberechtigung kann online überprüft werden unter <https://www.q-s.de/softwareplattform/>.

Abhängig vom Ergebnis des Audits (QS-Status I, II oder III) wird der Betrieb risikoorientiert erneut auditiert (Auditintervall):

Stufe	QS-Status		
	I	II	III
Landwirtschaft Rind	3 Jahre	2 Jahre	1 Jahr

Die Systemaudits finden für jeden Tierhalter unangekündigt statt. Darüber hinaus erhalten 10% der Tierhalter in dem Zeitraum zwischen zwei Systemaudits ein unangekündigtes Spotaudit.

Zudem kann jeder Betrieb zusätzlich kontrolliert werden, z. B. in einer Stichprobenkontrolle.

Alle Details zur Teilnahme und zu den Audits sind nachzulesen im **Leitfaden Allgemeines Regelwerk** und im **Leitfaden Zertifizierung**, die auf der QS-Webseite (www.q-s.de) unter dem Link Dokumente veröffentlicht sind.



1.2 Verantwortlichkeiten

Der Tierhalter ist verantwortlich für

- die Einhaltung der Anforderungen dieses Leitfadens,
- die vollständige und korrekte Dokumentation,
- die Eigenkontrolle,
- die sach- und fristgerechte Umsetzung von Korrekturmaßnahmen
- sowie ggf. die korrekte Zeichennutzung.

Die QS-Kriterien orientieren sich an den Vorgaben zur guten fachlichen Praxis. Der Tierhalter muss die Anforderungen im QS-System jederzeit einhalten und die Einhaltung der QS-Anforderungen jederzeit nachweisen können. Er muss sicherstellen, dass neben den Anforderungen dieses Leitfadens und der übrigen mitgeltenden QS-Anforderungen (z. B. Allgemeines Regelwerk, Leitfaden Zertifizierung, Monitoringprogramme) die geltenden gesetzlichen Bestimmungen (außerhalb Deutschlands vergleichbare ausländische gesetzliche Bestimmungen) erfüllt werden.

Hinweis: Im separaten Dokument „Erläuterungen zum Leitfaden Landwirtschaft Rinderhaltung“ sind Interpretationshilfen und Anregungen zu Kriterien, die mit dem Zeichen  gekennzeichnet sind, zusammengefasst.

2 Allgemeine Anforderungen

2.1 Allgemeine Systemanforderungen

Alle Dokumente und Aufzeichnungen müssen – soweit nicht gesetzlich längere Aufbewahrungsfristen im Einzelnen festgelegt sind – im Sinne der Sorgfalts- und Nachweispflicht gegenüber Dritten mindestens drei Jahre aufbewahrt werden.

2.1.1 [K.O.] Betriebsdaten

Es ist eine Betriebsübersicht mit folgenden Stammdaten zu erstellen:

- Adresse des Betriebes und seiner Standorte mit (behördlichen) Standortnummern (z. B. Registriernummer nach Viehverkehrs-VO (VVVO-Nummer))
- Telefon- und Telefax-Nummer, E-Mail-Adresse
- Gesetzlicher Vertreter, Ansprechpartner
- Kapazitäten/Betriebseinheiten Tierhaltung; insbesondere die Zahl der Tierplätze (z. B. relevant für das Antibiotikamonitoring)
- bei Selbstmischern (relevant für das Futtermittelmonitoring): die Art der eingesetzten Futtermittel (z. B. Getreide, Maissilage, Rapsextraktionsschrot, aber auch Altbrot oder Backwaren), Tierplatzzahl oder Futtermenge sowie Wechsel der Futtermittel.

Änderungen zu obenstehenden Daten sind dem Bündler unverzüglich mitzuteilen.

Weiterhin sind eine Betriebsskizze mit eindeutiger Benennung aller Betriebsbereiche (insbesondere Ställe, Kadaverlager) und ein Lageplan für Betriebsmittel (insbesondere Futtermittel, Einstreumaterial) zu erstellen; für extern gelagerte Betriebsmittel genügt eine Beschreibung.

Alle Dokumente zu den Stammdaten verbleiben auf dem Betrieb. Eine aktuelle Teilnahme- und Vollmachtserklärung muss vorliegen.

 Betriebsskizze oder -plan, Lageplan, Teilnahme- und Vollmachtserklärung, Stammdatenblatt

Tierbetreuerliste

Wenn mehr als eine Person für die Betreuung der Tiere zuständig ist, muss eine Liste der Mitarbeiter geführt werden. Diese Liste muss vor dem Erstaudit erstellt werden. Sie muss bei Bedarf aktualisiert und mindestens einmal pro Kalenderjahr überprüft werden.



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



Es müssen alle Personen aufgeführt werden (Vor- und Nachname, Qualifikation/Einweisung, Zeitraum der Beschäftigung), die im Laufe des Jahres regelmäßig mit der Tierbetreuung betraut sind (z. B. Familienangehörige, feste Mitarbeiter, Aushilfskräfte).

 Liste der (tierbetreuenden) Mitarbeiter

2.1.2 Durchführung und Dokumentation der Eigenkontrolle

Die Einhaltung der Anforderungen ist über eine qualifizierte Eigenkontrolle zu prüfen. Sie muss alle für die Produktion im QS-System relevanten Bereiche des Betriebes umfassen. Die Durchführung von Eigenkontrollen ist vor dem Erstaudit und dann mindestens einmal je Kalenderjahr anhand einer Checkliste (Empfehlung: Arbeitshilfe Eigenkontrollcheckliste) zu dokumentieren. Vorhandene Kontroll- und Dokumentationssysteme, die belegen, dass die Anforderungen erfüllt werden, können genutzt werden. Die internen Kontrollen können sowohl elektronisch erfasst als auch manuell aufgezeichnet werden.

 Eigenkontrollcheckliste

2.1.3 Umsetzung der Maßnahmen aus der Eigenkontrolle 🔍

Die bei der Eigenkontrolle festgestellten Abweichungen sind so schnell wie möglich zu beseitigen. Dazu müssen Korrekturmaßnahmen einschließlich Umsetzungsfristen festgelegt und dokumentiert werden.

 Maßnahmenplan Eigenkontrolle

2.1.4 Ereignis und Krisenmanagement 🔍

QS hat ein umfassendes Krisenmanagement aufgebaut, das die Systempartner im Ereignis- und Krisenfall aktiv unterstützt. Die Systempartner müssen QS und ihren Bündler und – sofern eine rechtliche Verpflichtung besteht – auch die zuständigen Behörden unverzüglich über kritische Ereignisse informieren, sofern diese für das QS-System relevant sind.

Kritische Ereignisse sind Vorkommnisse, die eine Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt, Vermögenswert oder das QS-System im Ganzen darstellen oder zu einer Gefahr für diese werden können. Dazu gehören unter anderem die behördliche Sperrung des Betriebes im Seuchenfall, Rückstände (z. B. Schadstoffe) in Futtermitteln, Rückrufaktionen, unerlaubter Zugang Dritter in den Betrieb oder negative oder reißerische Berichte in den Medien in Verbindung mit dem eigenen Betrieb.

Insbesondere in Fällen, in denen

- Abweichungen im Warenbezug, in der Tierproduktion oder Vermarktung auftreten, die die Futtermittel- oder Lebensmittelsicherheit gefährden können,
- Ermittlungsverfahren wegen des Verstoßes gegen Tierschutzbestimmungen oder Vorschriften zur Sicherstellung der Futtermittel- oder Lebensmittelsicherheit eingeleitet werden oder
- Medienrecherchen, kritische Medienberichte oder öffentliche Proteste zu Fragen der Futtermittel- oder Lebensmittelsicherheit oder des Tierschutzes durchgeführt werden,

müssen die Tierhalter QS informieren.

Jeder Tierhalter muss auf ein Ereignisfallblatt (Empfehlung: QS-Ereignisfallblatt) zugreifen können, um im Ereignisfall alle erforderlichen Informationen unverzüglich und zielgerichtet weitergeben zu können. Für den Betrieb muss ein Verantwortlicher benannt werden, der jederzeit erreichbar ist.

 Ereignisfallblatt



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



Notfallplan

Jeder Betrieb muss einen Notfallplan haben. Er muss mindestens folgende Kontaktdaten enthalten:

- Ansprechpartner, der sich mit den Gegebenheiten auf dem Betrieb auskennt (z. B. Familienangehöriger, Berater)
- Hoftierarzt
- Technischer Notfalldienst (z. B. Elektriker) für Heizungs-, Lüftungs- und Fütterungssysteme



Notfallplan (vgl. Musterformular Arbeitshilfe Notfallplan)

3 Anforderungen Rinderhaltung

3.1 Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung

3.1.1 Betrieblicher Zukauf und Wareneingang 🔍

Der Zukauf von Waren und Dienstleistungen, die in der Rinderhaltung eingesetzt werden, ist zu dokumentieren (Datum, Art, Menge, Lieferant). Die Dokumentation (z. B. anhand von Lieferscheinen oder Rechnungen) dient dazu, die eingekauften Betriebsmittel und Dienstleistungen jederzeit zurückverfolgen und im Falle eines Regressanspruches die Unbedenklichkeit nachweisen zu können.

Dies ist u. a. relevant für:

- Tiere
- Futtermittel und Futterzusatzstoffe (Nachweis der Chargennummer)
- Tierarzneimittel
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel
- Dienstleistungen (z. B. Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen, Tiertransporteure)



Lieferscheine, Rechnungen, Sackanhänger Futtermittel

3.1.2 **[K.O.]** Kennzeichnung und Identifizierung der Tiere 🔍

Alle Tiere müssen gekennzeichnet bzw. identifizierbar sein (vgl. u.a. **Viehverkehrsverordnung, VO (EG) Nr. 1760/2000** und ab dem 21.04.2021 die **VO (EG) Nr. 2019/2035 Kennzeichnung und Registrierung von Rindern** und **EU-Hygienepaket: VO (EG) Nr. 852 – 853/2004** (Fleischhygieneverordnung)).

Rinderhalter müssen jedes Rind mit zwei Ohrmarken kennzeichnen (Kälber innerhalb von sieben Tagen nach der Geburt). Diese werden ihm von der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle zugeteilt. Verliert ein Rind eine Ohrmarke, so hat der Tierhalter eine Ersatzohrmarke unverzüglich von der zuständigen Stelle zu beantragen und das Tier unverzüglich erneut zu kennzeichnen.

Ein Rind darf nur transportiert werden, wenn es ordnungsgemäß gekennzeichnet ist.



Lieferscheine, bei Schlachttieren Lebensmittelketteninformation (Kopie, z. B. der Standarderklärung)

3.1.3 **[K.O.]** Herkunft und Vermarktung 🔍

Nur Tiere aus QS-zertifizierten und lieferberechtigten Betrieben dürfen als QS-Tiere vermarktet werden (unter QS-Tieren werden im Folgenden Tiere verstanden, die nach den Anforderungen des QS-Systems in einem QS-lieferberechtigtem Betrieb produziert und vermarktet werden).

Alle (auch zugekaufte) Rinder müssen mindestens die letzten sechs Monate durchgängig vor der Schlachtung unter QS-Bedingungen gehalten werden, Mastkälber nach dem Absetzen für die gesamte Mastdauer (max. acht Monate Lebensalter). Ist in Einzelfällen (Mastkälber ausgenommen) eine Vermarktung vor Ablauf der Sechs-Monats-Frist notwendig, so dürfen diese Rinder nicht als QS-Tiere



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



vermarktet werden. Sofern einzelne Mastkälber (maximal 1 % je Vermarktungseinheit) älter als acht Monate sind, dürfen sie als QS-Tiere, wenn auch nicht als Mastkälber, vermarktet werden.

Kälber, Fresser oder Absetzer müssen nicht aus QS-Betrieben bezogen werden.

Wenn Tiere verkauft werden, müssen sowohl der Absender der Tiere (=Tierhalter) als auch der Abnehmer jeweils eine Kopie oder einen Durchschlag des Lieferpapiers haben. Die Vermarktung kann zusätzlich elektronisch in der HI-Tier-Datenbank (HIT) oder über einen entsprechenden HI-Tier-Beleg nachgewiesen werden.

 Bestandsregister, Lieferscheine, Lebensmittelketteninformation, Auszug QS-/bzw. HI-Tier-Datenbank

Die Überprüfung der Lieferberechtigung ins QS-System erfolgt über die QS Datenbank.

3.1.4 [K.O.] Bestandsaufzeichnungen

Jeder Tierhalter ist zur Führung und Aufbewahrung von Bestandsaufzeichnungen verpflichtet. Hierunter sind Bestandsregister, Stallkarte o. ä. zu verstehen.

Das Bestandsregister kann handschriftlich oder in elektronischer Form geführt werden. Bei handschriftlicher Form muss das Bestandsregister entweder in gebundener Form oder als Loseblattsammlung chronologisch aufgebaut und mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein.

Folgende Angaben müssen auf einem rinderhaltenden Betrieb im Bestandsregister unverzüglich erfasst werden:

- Zugangsdatum oder Geburtsdatum (bei Geburt im eigenen Betrieb)
- Abgangsdatum, Tod
- Ohrmarkennummer, Rasse, Geschlecht, Ohrmarkennummer der Mutter
- Lieferant: entweder Registriernummer oder Name und Anschrift des bisherigen Tierhalters
- Abnehmer: entweder Registriernummer oder Name und Anschrift des Übernehmenden (Schlachthof, Tierkörperbeseitigungsunternehmen, Sektion, ggf. weitere)

 Bestandsregister, HI-Tier-Daten, Aufzeichnungen über Verluste, Lieferscheine, Rechnungen, Bescheinigungen Tierkörperbeseitigungsunternehmen, Untersuchungsbefunde etc.

Der Nachweis dieser Information kann auch durch die elektronische HI-Tier-Datenbank erfolgen.

3.2 Tierschutzgerechte Haltung

3.2.1 [K.O.] Überwachung und Pflege der Tiere

Alle Tiere sind nach guter fachlicher Praxis zu betreuen und zu pflegen. Die dafür verantwortlichen Personen müssen über die erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Qualifikationen verfügen.

Die für die Fütterung und Pflege verantwortlichen Personen müssen das Befinden der Tiere mindestens täglich durch direkte Beobachtung überprüfen und bei Auffälligkeiten unverzüglich handeln.

Kontrollkriterien für die Beurteilung der Tiergesundheit sind u. a.

- Tierverteilung auf der nutzbaren Fläche
- Futter- und Wasseraufnahme
- Fortbewegung der Tiere
- Frequenz und Art der Atmung
- Beschaffenheit und Sauberkeit des Fells
- Sauberkeit des Euters
- Veränderungen an Augen und Nasenöffnungen
- Kotbeschaffenheit



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



Auch bei Weidehaltung ist eine regelmäßige Kontrolle auf Tiergesundheit, Futter- und Wasserversorgung erforderlich. Angemessene bzw. vorgeschriebene Wartezeiten bei der Beweidung nach Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen sowie beim turnusmäßigen Beweiden (Weideumtrieb) sind einzuhalten.

Die Klauen der Tiere müssen bedarfsgerecht gepflegt werden.

3.2.2 [K.O.] Allgemeine Haltungsanforderungen 🔍

Jede Haltungsform muss nach Bauweise, Material, technischer Ausstattung und Zustand so beschaffen sein, dass von ihr keine vermeidbaren Gesundheitsschäden ausgehen und keine Verhaltensstörungen verursacht werden.

Beleuchtungs-, Lüftungs- und Versorgungseinrichtungen müssen mindestens täglich überprüft werden. Defekte an Anlagen und Geräten sind unverzüglich zu beheben. Wenn dies nicht möglich ist, sind bis zu ihrer Behebung Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und des Wohlergehens der Tiere zu treffen.

Den Tieren muss ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen gewährt werden.

Kälber dürfen gemäß **Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung** nicht angebunden oder sonst festgelegt werden. Dies gilt nicht, wenn die Kälber in Gruppen gehalten werden. Sie dürfen in diesem Fall für jeweils längstens eine Stunde im Rahmen des Fütterns mit Milch oder Milchaustauschertränke angebunden werden. Die Vorrichtungen zum Anbinden oder zum sonstigen Festlegen dürfen den Kälbern keine Schmerzen oder vermeidbare Schäden bereiten.

Kälber

Einzel gehaltene Kälber müssen Sicht- und Berührungskontakt zu anderen Kälbern haben (Ausnahme: Absonderung kranker Tiere).

Spezialisierte Kälbermast

Bei der Aufstallung der Mastkälber ist zu beachten, dass die Einstallung zu einer Mastgruppe maximal über einen Zeitraum von drei Wochen erfolgen darf. Tiere dürfen spätestens drei Monate vor der geplanten Schlachtung nicht mehr in einen anderen Betrieb verbracht werden, es sei denn es handelt sich um einen Stall, der unter der gleichen VVVO-Nummer läuft, oder um die gleiche Stallanlage, auch wenn diese unter einer anderen VVVO-Nummer läuft.

3.2.3 [K.O.] Umgang mit erkrankten und verletzten Tieren 🔍

Soweit erforderlich sind abgestoßene, aggressive, schwache, kranke oder verletzte Tiere unverzüglich abzusondern, zu behandeln oder tierschutzgerecht zu töten. Entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten zur Genesung dieser Tiere sind vorzuhalten. Die Buchten für kranke und verletzte Tiere müssen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage versehen sein. Bei krankheits- oder verletzungsbedingt selektierten Tieren ist insbesondere dann ein Tierarzt hinzuzuziehen, wenn Hinweise für das Vorliegen einer Bestandserkrankung festgestellt werden (z. B. bei erhöhtem Verlustgeschehen) oder ein Seuchenverdacht besteht. Im Bedarfsfall muss der Tierarzt vom Tierhalter unverzüglich benachrichtigt werden.

Nottötung

Jedes nicht therapierbare Tier muss, um unnötige Leiden zu ersparen, unverzüglich auf dem Betrieb betäubt und getötet werden. Die zulässigen Verfahren regelt die **Verordnung über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (EG) Nr. 1099/2009** in Verbindung mit den jeweils national geltenden Regelungen.



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



Beim Nottöten sind alle Maßnahmen zu ergreifen, damit die Tiere von jedem vermeidbaren Schmerz, Stress oder Leiden verschont werden.

Fünf Schritte müssen vom Tierhalter bzw. Tierbetreuer bei der Nottötung eingehalten werden:

- Feststellung, ob Nottötung notwendig
- Sachgerechte Betäubung mit geeigneten Methoden
- Kontrolle der Betäubung (Betäubungserfolg)
- Sofortige Tötung des betäubten Tieres (mit geeigneten Methoden)
- Kontrolle des Todeseintritts

3.2.4 Stallböden

Stallböden und Treibgänge müssen im Aufenthaltsbereich der Tiere rutschfest und trittsicher sein. Alle Haltungseinrichtungen (insbesondere Stallböden) müssen so beschaffen sein, dass die Tiere nicht mehr als unvermeidbar mit Kot und Harn in Berührung kommen und ihnen ein trockener Liegebereich zur Verfügung steht.

Kälber im Alter von bis zu zwei Wochen dürfen nur in Ställen gehalten werden, wenn ihnen eine mit Stroh oder ähnlichem Material eingestreute Liegefläche zur Verfügung steht. Kälber bis zu einem Alter von sechs Monaten dürfen nur auf eingestreutem Boden oder auf Spaltenböden gehalten werden, dessen Spaltenweite höchstens 2,5 cm, bei elastisch ummantelten Balken oder bei Balken mit elastischen Auflagen höchstens 3 cm beträgt, mit einer Toleranz von 0,3 cm. Die Auftrittsweite der Balken muss mindestens 8 cm betragen.

Spezialisierte Kälbermast

Der Stallboden in Buchten für Mastkälber muss im Fress- und Liegebereich mit einer elastischen Auflage versehen sein. Dies gilt sowohl bei Neubauten als auch bei Erneuerung von Stallböden in bestehenden Gebäuden (jeweils nach dem Stichtag 1. Januar 2020).

3.2.5 Stallklima, Temperatur, Lärmbelästigung, Lüftung

Ställe müssen erforderlichenfalls wärmegeämmt und so ausgestattet sein, dass Zirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Feuchte, Gaskonzentration der Luft und die Lärmbelästigung in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist.

Lärmbelästigung

Lärmbelästigungen von technischen Anlagen müssen im Aufenthaltsbereich der Tiere auf ein Mindestmaß begrenzt sein. Dauernder und plötzlicher Lärm ist zu vermeiden.

3.2.6 Beleuchtung

Bei Stallhaltung muss die Beleuchtungsintensität und -dauer für die Tiere angemessen sein. Bei hierfür unzureichendem natürlichem Lichteinfall muss der Stall entsprechend künstlich beleuchtet werden.

Im Aufenthaltsbereich der Kälber ist für mindestens zehn Stunden täglich eine Lichtstärke von mindestens 80 Lux sicherzustellen. Die Beleuchtung muss dem Tagesrhythmus angeglichen sein und möglichst gleichmäßig verteilt werden.

3.2.7 **[K.O.] Platzangebot**

In Laufställen müssen ausreichend Liegeflächen vorhanden sein, alle Rinder müssen gleichzeitig liegen können. In Liegeboxenlaufställen muss jedem Tier eine Liegebox zur Verfügung stehen.



Kälber

Kälber dürfen bis zu einem Alter von zwei Wochen nur in Einzelbuchten gehalten werden, die innen mindestens 120 cm lang, 80 cm breit und 80 cm hoch sind.

Kälber im Alter von zwei bis acht Wochen dürfen einzeln nur in Boxen gehalten werden, wenn:

- die Box
 - bei innen angebrachtem Trog mindestens 180 cm
 - bei außen angebrachtem Trog mindestens 160 cm lang ist und
- die frei verfügbare Boxenbreite bei Boxen mit bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Boxenlänge reichenden Seitenbegrenzungen mindestens 100 cm und bei anderen Boxen mindestens 90 cm beträgt.

Kälber über acht Wochen dürfen nur in Gruppen gehalten werden. Kälber dürfen in einer Gruppe bis zu drei Tieren nur in einer Bucht gehalten werden, die im Falle

- von Kälbern im Alter von zwei bis acht Wochen 4,5 m²,
- von Kälbern von über acht Wochen 6 m² Mindestbodenfläche hat.

Entsprechend seinem Lebendgewicht muss jedem Tier mindestens eine uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen.

Tabelle 1: Mindestbodenfläche [m²]/Tier [kg Lebendgewicht] (für Gruppenhaltung)

Gewichtsbereiche	Mindestfläche
bis 150 kg	1,5 m ²
von 150 kg bis 220 kg	1,7 m ²
von 220 kg bis 400 kg	1,8 m ²
über 400 kg	2,2 m ²

3.2.8 [K.O.] Alarmanlage 🔍

In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, muss eine Alarmanlage zur Meldung eines Stromausfalls bzw. Ausfalls der Lüftungsanlage vorhanden sein, die unabhängig vom Stromnetz funktioniert. Die Alarmanlage muss in technisch erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden.

3.2.9 Notstromaggregat 🔍

Für Haltungseinrichtungen, in denen bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser nicht sichergestellt ist, muss ein Notstromaggregat bereitstehen. Dies gilt insbesondere für Tierhaltungen mit Wassereigenversorgungsanlagen. Diese Notstromaggregate müssen in technisch erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden.

In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, muss eine Ersatzvorrichtung, die bei Ausfall der Anlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet, vorhanden sein. Ist ein Notstromaggregat erforderlich, müssen die technischen Gegebenheiten vorhanden sein, ein Notstromaggregat anzuschließen.

Wenn das Notstromaggregat im Bedarfsfall von Dritten entliehen wird, ist vertraglich zu vereinbaren, dass die Bereitstellung des Notstromaggregats sowie dessen Funktionsfähigkeit zu jeder Zeit garantiert ist.

 Vertragliche Vereinbarung zur Bereitstellung des Notstromaggregats



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



3.2.10 Tiertransport 🔍

Der Transport von Tieren innerhalb des QS-Systems darf nur von QS-lieferberechtigten Tiertransporteuren durchgeführt werden. Dies können entweder QS-lieferberechtigte Tierhalter oder gewerbliche Tiertransportunternehmen mit QS-Lieferberechtigung sein.

Bei der Anlieferung von QS-Tieren auf den tierhaltenden Betrieb muss überprüft werden, dass der Transporteur eine QS-Lieferberechtigung hat.

Transportiert ein Tierhalter eigene Tiere (mit eigenen oder geliehenen Fahrzeugen), so sind die Anforderungen des ⇒ Kapitels 3.8 Tiertransport einzuhalten.

Beauftragt ein Tierhalter selbst einen Tiertransport, so darf nur ein Transporteur eingesetzt werden, der QS-lieferberechtigt ist.



Lieferschein

3.2.11 Transportfähigkeit 🔍

Niemand darf eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden. (vgl. **Tiertransportverordnung: Verordnung (EG) Nr. 1/2005** und **Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV)**).

Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn sie transportfähig sind und ihnen unnötige Leiden und Schmerzen erspart bleiben. Die Transportfähigkeit der Tiere ist vor jedem Verladen zu prüfen.

Transportunfähig sind Tiere, die aufgrund einer Krankheit, Verletzung oder körperlichen Schwäche nicht aus eigener Kraft in das Transportmittel gelangen können.

Verletzte Tiere und Tiere mit physiologischen Schwächen oder pathologischen Zuständen gelten als nicht transportfähig. Dazu zählen Tiere, die

- festliegen oder nach Ausgrätschen nicht oder nur unter starken Schmerzen gehen können,
- Gliedmaßen- oder Beckenfrakturen aufweisen,
- starke Blutungen aufweisen,
- gestörtes Allgemeinbefinden zeigen oder
- offensichtlich längere Zeit unter anhaltenden starken Schmerzen leiden.

Ein Transportverbot gilt vor allem in folgenden Fällen:

- Tiere können sich nicht schmerzfrei oder ohne Hilfe bewegen
- Tiere haben große, tiefe Wunden oder schwere Organvorfälle
- Trächtige Tiere in fortgeschrittenem Trächtigkeitsstadium (90 % oder mehr) oder Tiere, die vor weniger als sieben Tagen niedergekommen sind
- Neugeborene Säugetiere, deren Nabelwunde noch nicht vollständig verheilt ist

In folgenden Fällen können Tiere in der Regel als transportfähig angesehen werden:

- Die Tiere sind nur leicht verletzt oder leicht krank, und der Transport würde für sie keine zusätzlichen Leiden verursachen.
- Die Tiere werden unter tierärztlicher Überwachung zum Zwecke oder nach einer medizinischen Behandlung oder einer Diagnosestellung befördert. Transporte dieser Art sind jedoch nur zulässig, soweit den betreffenden Tieren keine unnötigen Leiden zugefügt werden.
- Die Tiere wurden einem im Rahmen der Tierhaltungspraxis üblichen tierärztlichen Eingriff unterzogen, wobei die Wunden vollständig verheilt sein müssen.

Tieren, die transportiert werden sollen, dürfen keine Beruhigungsmittel verabreicht werden, es sei denn, dies ist unbedingt erforderlich für das Wohlbefinden der Tiere, und dann nur unter tierärztlicher Kontrolle.



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



Bestehen Zweifel über die Transportfähigkeit, so ist ein Tierarzt hinzuzuziehen, der die Transportfähigkeit schriftlich bescheinigt.

Generell dürfen Kälber erst nach vollständigem Verheilen der Nabelwunde transportiert werden. Kälber, die weniger als 14 Tage alt sind, dürfen innerhalb Deutschlands nicht transportiert werden. Bei Transporten, die nicht innerhalb Deutschlands stattfinden, dürfen Kälber, die weniger als 10 Tage alt sind nicht transportiert werden, es sei denn die Transportstrecke beträgt weniger als 100 km.

3.2.12 Anforderungen an die Ver- und Entladeeinrichtungen für den Tiertransport

Anlagen zum Ver- und Entladen von Tieren einschließlich des Bodenbelags müssen so konstruiert, gebaut, in Stand gehalten und verwendet werden, dass Verletzungen, Leiden, Erregung und Stress während der Verladung vermieden bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt werden und die Sicherheit der Tiere gewährleistet ist. Trittflächen müssen rutschfest sein.

Für das Ver- und Entladen der Tiere sind geeignete Vorrichtungen vorzuhalten, so dass die Tiere, ohne zu rutschen und ohne Mühen hinauf- und hinabsteigen können. Bei Kälbern darf ein Neigungswinkel von 20° (36,4 %) und bei Rindern ein Neigungswinkel von 26° (48,8 %) nicht überschritten werden. Bei Rampenanlagen müssen Schutzgeländer vorhanden sein, damit die Tiere nicht seitlich entweichen können. Beträgt der Neigungswinkel der Rampen mehr als 10° (17,6 %), ist die Verladeeinrichtung mit einer Vorrichtung, wie z. B. Querlatten zu versehen, die es den Tieren ermöglicht, risikofrei und ohne Mühen hinauf- oder hinabzusteigen.

Beträgt die Verladehöhe mehr als 50 cm oder werden die Tiere nicht einzeln geführt, ist die Verladeeinrichtung mit einem geeigneten Seitenschutz zu versehen, so dass die Tiere ihn nicht überwinden, keine Gliedmaßen herausstrecken und sich nicht verletzen können.

Beim Ver- und Entladen muss eine angemessene Beleuchtung gewährleistet sein.

3.2.13 [K.O.] Umgang mit den Tieren beim Verladen

Personen, die Tiere verladen (umfasst Auf- und Abladen), müssen geschult oder qualifiziert sein und dürfen bei der Verladung keine Gewalt anwenden. Sie dürfen die Tiere nicht unnötig verängstigen oder ihnen unnötige Verletzungen oder Leiden zufügen. Es muss dafür gesorgt werden, dass das Wohlbefinden der Tiere während des Verladens möglichst wenig beeinträchtigt wird.

Es ist verboten,

- Tiere zu schlagen oder zu treten.
- auf besonders empfindliche Körperteile Druck auszuüben, der für die Tiere unnötige Schmerzen oder Leiden verursacht.
- Tiere mit mechanischen Vorrichtungen, die am Körper befestigt sind, hochzuwinden.
- Tiere an Kopf, Ohren, Hörnern, Beinen, Schwanz oder Fell zu zerrn oder zu ziehen.
- Treibhilfen mit spitzen Enden zu verwenden.
- Tiere an Hörnern oder Nasenringen anzubinden.

Treibhilfen wie Treibbretter oder Treibpaddel dürfen nur tierschonend verwendet werden.

Der Einsatz von elektrischen Treibhilfen muss vermieden werden. Sie dürfen allenfalls bei ausgewachsenen Rindern eingesetzt werden, die jede Fortbewegung verweigern, und nur unter der Voraussetzung, dass die Tiere genügend Freiraum zur Vorwärtsbewegung haben. In diesem Fall dürfen nur Stromstöße von maximal einer Sekunde in angemessenen Abständen und nur an den Muskelpartien der Hinterviertel verabreicht werden. Die Stromstöße dürfen nicht wiederholt werden, wenn das Tier nicht reagiert.



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



Mit folgenden Tieren muss getrennt umgegangen werden; sie müssen getrennt transportiert werden:

- Tiere unterschiedlicher Arten¹
- Tiere mit beträchtlichem Größen- oder Altersunterschied¹
- geschlechtsreife männliche Tiere getrennt von weiblichen Tieren¹
- behornte Tiere getrennt von unbehorneten Tieren
- rivalisierende Tiere
- angebundene Tiere getrennt von nicht angebundnen Tieren

3.2.14 Enthornen von Kälbern

Das Enthornen von Kälbern ist ohne Betäubung nur bei unter sechs Wochen alten Rindern zulässig.

Zu jeder Enthornung müssen Schmerzmittel zur Linderung von postoperativen Schmerzen eingesetzt werden. Die vom Tierarzt zu diesem Zweck verschriebenen Arzneimittel müssen entsprechend der Verschreibung angewendet werden.

 Arzneimittelnachweis, Kombibeleag, Bestandsbuch

3.3 Futtermittel und Fütterung

Hinweis: Der Begriff Futtermittel umfasst sowohl Mischfuttermittel als auch Vormischungen, Futtermittelausgangserzeugnisse (z. B. Einzelfuttermittel und landwirtschaftliche Primärprodukte) und Zusatzstoffe.

Futtermittelkennzeichnung

Wenn QS-Futtermittel von QS-zertifizierten Herstellern oder Händlern stammen, müssen sie eindeutig, also artikelbezogen als QS-Ware gekennzeichnet sein (ausgenommen sind landwirtschaftliche Primärerzeugnisse, z. B. Getreide). Lose Ware muss auf den Warenbegleitpapieren, Sackware/abgepackte Ware muss auf dem Sackanhänger oder auf den Warenbegleitpapieren (z. B. Lieferschein) gekennzeichnet sein.

Außerdem muss bei Raffinationsfettsäuren, Destillationsfettsäuren, Pflanzenglycerin sowie Mischfetten und -ölen, die für die Fütterung der Tiere bezogen werden, eindeutig erkennbar sein, dass diese für Futtermittelzwecke geeignet sind.

3.3.1 [K.O.] Futtermittelversorgung

Es muss sichergestellt sein, dass alle Rinder täglich mit Futter in ausreichender Menge und Qualität versorgt werden. Alle Futtermittel müssen vor ihrem Einsatz hinsichtlich ihrer Qualität beurteilt werden (z. B. auf Feuchtigkeit, Besatz, Schimmelbefall, Metall- und Plastikteile, Verpackungsmaterial o.ä.). Werden Qualitätsmängel festgestellt, dürfen die Futtermittel nicht verfüttert werden. Die Fütterungseinrichtungen müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass Verunreinigungen des Futters sowie Auseinandersetzungen zwischen Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt werden.

Kälber

Kälber müssen innerhalb der ersten vier Lebensstunden Rinderkolostralmilch angeboten bekommen. Jedes Kalb muss täglich mindestens zweimal gefüttert werden. Werden Kälber in Gruppen gehalten, muss bei rationierter Fütterung sichergestellt werden, dass alle Kälber der Gruppe gleichzeitig Futter aufnehmen können. Dies gilt nicht bei Abruffütterung und vergleichbaren

¹ Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn die Tiere in verträglichen Gruppen aufgezogen wurden und aneinander gewöhnt sind. Sie gelten ebenfalls nicht, wenn die Trennung den Tieren Stress verursachen würde oder in Fällen, in denen weibliche Tiere nicht entwöhnte Jungtiere mitführen.



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



Fütterungseinrichtungen. Kälbern ist spätestens ab dem achten Lebenstag Raufutter oder sonstiges rohfaserreiches, strukturiertes Futter zur freien Aufnahme anzubieten.

3.3.2 Hygiene der Fütterungsanlagen

Sämtliche Anlagen, Behälter und Tröge, Futtertransportkisten, Ausrüstungen (z.B. Schaufeln) und Fahrzeuge, die für die Fütterung der Tiere genutzt werden und deshalb in Kontakt mit Futtermitteln kommen, sind sauber zu halten und erforderlichenfalls nach der Reinigung ordnungsgemäß zu desinfizieren. Eine wirksame Schädlingsbekämpfung muss möglich sein.

Nach dem Einsatz von Arzneimitteln müssen alle Einrichtungen, Rohre, Tröge, Schaufeln etc., die mit den medikierten Futtermitteln bzw. (Fütterungs-)Arzneimitteln in Berührung gekommen sind, gereinigt werden, um eine Verschleppung zu vermeiden.

3.3.3 Lagerung von Futtermitteln 🔍

Die Futtermittel müssen so weit wie möglich gegen Kontamination und Verunreinigung geschützt sein. Dies gilt gleichermaßen für zugekaufte und für selbst erzeugte Futtermittel.

Alle Futtermittel sind sorgfältig zu lagern (sauber, trocken, unter Einsatz von unbedenklichen Baumaterialien und Anstrichen, geschützt vor Witterungseinflüssen). Es müssen Maßnahmen zum Schutz vor Schädlingen, Schadnagern, Vögeln, Wildschweinen, anderen Wildtieren und Haustieren ergriffen werden. Futtermittel müssen sicher und getrennt von Abfällen, Gülle, Mist und gefährlichen Stoffen, Saatgut, Medikamenten sowie Chemikalien gelagert und transportiert werden. Außerdem dürfen sie nicht mit Verpackungsmaterial, Abfall o.ä. kontaminiert werden.

Vor der Einlagerung ist die Lagerstätte zu reinigen und falls notwendig zu desinfizieren. Zur Lagerung sind auch Feldmieten geeignet.

Lagerstätte und eingelagerte Futtermittel sind regelmäßig zu kontrollieren (z. B. auf Sauberkeit, Temperatur, Keim- oder Pilzbefall, Schädlingsbefall, sensorische Eigenschaften des Futtermittels). Bei Bedarf sind geeignete Maßnahmen zur Behebung von Mängeln und/oder eine Bekämpfung durchzuführen.

Fertige Futtermittel müssen von unverarbeiteten Rohstoffen getrennt gelagert werden. Vermischungen z. B. mit Futtermitteln für andere Tierarten oder von Starter-, Mast- und Endmastfutter sind zu vermeiden, z. B. durch getrennte Silos. Die Silozellen sind eindeutig zu kennzeichnen und müssen leicht zu identifizieren sein.

⇒ Anlage 9.4 Ausschlussliste (Leitfaden Futtermittelwirtschaft)

3.3.4 **[K.O.]** Futtermittelbezug 🔍

Lieferberechtigung

Tierhalter dürfen nur Futtermittel zukaufen und einsetzen, die von QS-lieferberechtigten Futtermittelherstellern bzw. -händlern stammen.

- Beim Bezug von Futtermitteln (lose oder verpackt) direkt von Herstellern müssen diese Hersteller in der QS-Datenbank als lieferberechtigt aufgeführt sein.
- Beim Bezug von unverpackten Futtermitteln (lose Ware) über Händler müssen diese in der QS-Datenbank als lieferberechtigt aufgeführt sein.
- Beim Bezug von verpackten Futtermitteln über Händler bestehen keine Anforderungen an die Händler; in diesem Fall muss der Hersteller des verpackten Futtermittels in der QS-Datenbank als lieferberechtigt aufgeführt sein.



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



- Beauftragt der Tierhalter einen Transporteur (Spediteur) mit dem Transport von unverpackten Futtermitteln, so muss der Tierhalter sicherstellen, dass der Transporteur in der QS-Datenbank als lieferberechtigt geführt wird.
- Beim Bezug von Futtermitteln aus einer Kooperation von mehreren Tierhaltern muss der Zusammenschluss vertraglich fixiert sein, und es dürfen keine Futtermittel an Dritte, die nicht dem Zusammenschluss angehören, vermarktet werden. Der Bezug von Futtermitteln aus der Kooperation muss bei jedem Kooperationspartner über Lieferscheine (Sammellieferscheine/-dokumentation möglich) nachvollziehbar und belegbar sein. Beim Hersteller der Futtermittel wird ⇒ Kapitel 3.3.7 überprüft.

 Lieferscheine, Rechnungen, Sackanhänger, vertragliche Vereinbarung zur Futtermittelherstellung

Bezug landwirtschaftlicher Rohwaren

Beim Bezug und Transport landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse gibt es auf der Stufe Landwirtschaft keine Anforderungen hinsichtlich einer QS-Zulassung der Lieferanten, sie können z. B. direkt vom landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb, Landhandel, etc. bezogen werden. Betriebe, die diese Produkte einsetzen, gelten als landwirtschaftliche Selbstmischer.

⇒ Kapitel 3.7 Monitoringprogramme

3.3.5 Zuordnung von Mischfuttermittel-Lieferungen (lose Ware) zu Standortnummern

Bei der Bestellung loser Mischfuttermittel muss der Tierhalter die Standortnummer (z. B. Registriernummer nach VVVO) des zu beliefernden Standorts angeben. Diese Nummer muss vom Lieferanten auf einem Warenbegleitpapier (z. B. Lieferschein) ausgewiesen werden. Bei fehlerhaften Angaben müssen dem Lieferanten Korrekturen mitgeteilt werden.

 Warenbegleitpapiere von Mischfuttermitteln mit Standortnummer; Korrekturhinweis

3.3.6 Futtermittelherstellung (Selbstmischer)

Werden Futtermittel in eigenen Anlagen für den eigenen Betrieb oder in Kooperation mit anderen Tierhaltern für mehrere Betriebe hergestellt, müssen die nachfolgenden Anforderungen eingehalten werden. Das gilt sowohl bei der Herstellung von Einzel- oder Mischfutter (z. B. Zerkleinern von landwirtschaftlichen Primärerzeugnissen, Mischen oder Pelletieren von Futtermitteln) als auch bei der Vorlage von Grundfutter über Futtermischwagen.

Werden Futtermittel in Kooperation mit anderen Tierhaltern hergestellt, gilt außerdem

⇒ 3.3.7 Futtermittelherstellung in Kooperation

Wenn für die Futtermittelherstellung fahrbare Mahl- und Mischanlagen als Dienstleister eingesetzt werden, gilt außerdem ⇒ 3.3.8 [K.O] Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen.

Futtermittel, die die QS-Anforderungen oder gesetzliche Vorgaben nicht erfüllen, dürfen nicht zur Fütterung eingesetzt werden.

In Eigenproduktion erzeugte Futtermittel dürfen nicht mit dem QS-Prüfzeichen oder als QS-Ware gekennzeichnet werden.

Dokumentation eingesetzter Futtermittel

Betriebe, die Futtermittel erzeugen oder selbst mischen oder durch Dienstleister wie fahrbare Mahl- und Mischanlagen herstellen lassen, müssen eine Liste eingesetzter Einzel- und Mischfuttermittel oder eine Rationsberechnung anfertigen, aus der die Komponenten hervorgehen.



Einzelfuttermittel gemäß QS-Liste

Es dürfen nur Einzelfuttermittel eingesetzt werden, die in der „**QS-Liste der Einzelfuttermittel**“ gelistet sind, siehe www.q-s.de. Erzeugnisse, die einem gesetzlichen Verfütterungsverbot unterliegen oder auf der QS-Ausschlussliste genannt sind, dürfen im QS-System nicht verfüttert werden.

Wenn Futtermittel als „Nicht-QS-Ware“ oder als „nicht für den Futtermittelleinsatz“ gekennzeichnet sind, dürfen sie nicht an QS-Tiere verfüttert werden.

⇒ Anlage 9.4 Ausschlussliste (Leitfaden Futtermittelwirtschaft)

⇒ Anlage 9.5 QS-Liste der Einzelfuttermittel (Leitfaden Futtermittelwirtschaft)

 Rationsberechnung, Liste eingesetzter Einzel- und Mischfuttermittel

Qualitätskontrolle von Futtermitteln

Werden bei den eingesetzten Futtermitteln Qualitätsmängel festgestellt, dürfen die Rohstoffe nicht zur Futtermittelherstellung eingesetzt werden. Sofern kein Höchstgehalt an unerwünschten Stoffen überschritten wird, dürfen Futtermittel verschnitten/verdünnt werden (vgl. Anforderungen der Futtermittelhygiene-VO). Bei der Herstellung verwendetes Wasser muss für Tiere geeignet sein (sauber, ungetrübt und ohne Fremdgeruch).

Produktion und Anlagenhygiene

Alle Arbeitsvorgänge bei der Futtermittelproduktion müssen so gestaltet werden, dass Gefahren, die die Futtermittelsicherheit beeinträchtigen können, minimiert werden. Dazu müssen die Futtermittel gegen Kontaminationen und Verunreinigungen, die z. B. durch Maschinenschmierstoffe, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Biozide, Tierarzneimittel und Abfall möglich sind, geschützt werden. Die Anlagen müssen regelmäßig auf Verunreinigungen und Staubansammlungen kontrolliert und bei Bedarf gereinigt werden. Das Eindringen von Schädlingen muss vermieden werden.

Alle Anlagen und Einrichtungen zur Futtermittelherstellung müssen jährlich überprüft und bei Bedarf gewartet oder repariert werden. Die Überprüfung muss dokumentiert werden.

 Dokumentation zur Überprüfung der Anlagen und Einrichtungen (z.B. im Rahmen der Eigenkontrolle)

Einsatz und Dokumentation von Zusatzstoffen

Werden Zusatzstoffe (z. B. Harnstoff, Vitamine, Mineralstoffe, Aminosäuren, Spurenelemente und Konservierungsmittel, wie Propionsäure zur Lagerung von Feuchtgetreide etc.) eingesetzt, so muss eine exakte Dosierung (weder Über- noch Unterdosierung) und Einmischung beachtet werden. Alle verwendeten Waagen und Messgeräte müssen für die Skala der zu ermittelnden Gewichte oder Volumen geeignet sein und regelmäßig auf ihre Genauigkeit überprüft werden. Ergeben sich Hinweise auf eine unzureichende oder fehlerhafte Dosierung, müssen Maßnahmen (z. B. Nachbehandlung oder Zumischen eines unbehandelten Futtermittels) eingeleitet werden. Die Anwendungsempfehlungen der Hersteller zur Anwendung und Dosierung der Zusatzstoffe müssen eingehalten werden.

Der Einsatz von Futtermittelzusatzstoffen muss nach HACCP-Grundsätzen dokumentiert werden. Dies betrifft z. B. den Einsatz von Konservierungsmitteln (u. a. Propionsäure zur Lagerung von Feuchtgetreide), Aminosäuren, Vitaminen und Spurenelementen (vgl. **Vorschriften für die Futtermittelhygiene (Art. 5 der VO (EG) 183/2005)**, Arbeitshilfe zum Einsatz von Säuren, Merkblätter für den Einsatz von Futtermittel-Zusatzstoffen im landwirtschaftlichen Betrieb des ZDL (Säuren als Konservierungsmittel; Harnstoff und seine Derivate; Aminosäuren)).

 Einsatz von Futtermittelzusatzstoffen



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



3.3.7 Futtermittelherstellung in Kooperation

Schließen sich mehrere Tierhalter zusammen, um Futter in eigener Produktion für die Beteiligten herzustellen, muss der Zusammenschluss vertraglich fixiert sein; darin muss geregelt sein, bei welchem Beteiligten die Futtermittel hergestellt werden. Es dürfen keine Futtermittel für Dritte, die nicht dem Zusammenschluss angehören, hergestellt werden. Eine Kooperation von Tierhaltern zur Herstellung von Futtermitteln ist nur erlaubt, wenn die zusammenarbeitenden Tierhalter QS-Systempartner sind.

Werden die Futtermittel in Kooperation mit anderen Tierhaltern oder für mehrere Betriebe hergestellt, müssen die Lieferwege der Futtermittel jederzeit nachvollziehbar sein. Nicht gemeint sind unterschiedliche VVVO-Nr. am selben Standort und/oder eines Betriebsinhabers. Im Herstellungsbetrieb müssen Name und Anschrift der belieferten Betriebe sowie die gelieferte Art und Menge (und ggf. der Partie) dokumentiert werden. Die belieferten Betriebe müssen Lieferscheine (Sammellieferscheine/-dokumentation möglich) erhalten, damit dort der Bezug der Futtermittel nachvollziehbar ist. Lieferscheine, Rechnungen, vertragliche Vereinbarung zur Futtermittelherstellung, Dokumentation zur Rückverfolgbarkeit bei Kooperationen

3.3.8 [K.O.] Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen 🔍

Wenn Futtermittel gemahlen und gemischt oder nur gemischt werden und dafür fahrbare Mahl- und Mischanlagen eingesetzt werden, dürfen ausschließlich Dienstleister eingesetzt werden, deren Anlagen eine QS-Anerkennung haben. Dies gilt auch für den Einsatz von externen Dienstleistern in einer Kooperation von Tierhaltern zur Futtermittelherstellung.



Lieferscheine

3.4 Tränkwasser

3.4.1 [K.O.] Wasserversorgung 🔍

Es muss sichergestellt sein, dass alle Rinder jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge (ad libitum; Ausnahme: unter zwei Wochen alte Kälber) und Qualität haben. Die Tränkeinrichtungen müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass Verunreinigungen des Wassers sowie Auseinandersetzungen zwischen Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt werden.

In der Anbindehaltung muss an jedem Platz eine Selbsttränke vorhanden sein. In der Gruppenhaltung ist bei Schalentränken ein Tränke-Tierplatzverhältnis von höchstens 1:15 erforderlich (empfohlen 1:10); werden Trogtränken eingesetzt, müssen die Tröge pro Tier mindestens 6 cm breit sein. Die Durchflussgeschwindigkeit sollte bei Trogtränken mindestens 20 l/Minute und bei Schalentränken mindestens 10 l/Minute betragen.

Es ist Tränkwasser zu verwenden, das sauber, ungetrübt und ohne Fremdgeruch ist.

Es muss sichergestellt sein, dass die Durchflussmenge der Tränke so hoch ist, dass Rinder tiergerecht saufen können.

3.4.2 Hygiene der Tränkanlagen

Tränken sind täglich zu kontrollieren und bei Bedarf zu säubern. Nach dem Einsatz von Arzneimitteln müssen die Anlagen gereinigt werden, um Rückstände zu vermeiden.



3.5 Tiergesundheit/Arzneimittel

3.5.1 Tierärztlicher Betreuungsvertrag

Jeder Tierhalter hat im Rahmen der betriebseigenen Kontrollen seinen Bestand durch einen Tierarzt betreuen zu lassen. Das Betreuungsverhältnis muss durch einen schriftlichen Vertrag vereinbart sein (Mindestanforderungen siehe Mustervertrag, vgl. www.q-s.de).

Tierärztliche Bestandsbetreuung

Bei der tierärztlichen Bestandsbetreuung sind auch die Leistungen der Tiere und Faktoren zu berücksichtigen, die diese beeinflussen. Die tierärztliche Bestandsbetreuung umfasst dabei kurative und präventive Leistungen und schließt Monitoring- und Screeningmaßnahmen sowie die Berücksichtigung von Schlachtbefunddaten ein.

Der Tierarzt legt betriebspezifisch im medizinisch erforderlichen Umfang Vorbeugungs- und Behandlungsmaßnahmen fest.

 Tierärztlicher Betreuungsvertrag

3.5.2 [K.O.] Umsetzung der Bestandsbetreuung

Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die im tierärztlichen Betreuungsvertrag festgelegten Vereinbarungen eingehalten werden; für die Anzahl der Betriebsbesuche gilt dabei, dass abgesehen von akuten Krankheitsfällen der Tierarzt dem Betrieb einen Bestandsbesuch vor dem Erstaudit und dann regelmäßig mindestens einmal pro Jahr abzustatten hat.

Die Betreuung des Bestandes, die Bestandsbesuche und deren Ergebnisse sind vom Tierarzt zu dokumentieren und die Nachweise vom Betrieb aufzubewahren.

Soweit sich keine bestandsbezogenen Auffälligkeiten ergeben, sind keine weiteren Maßnahmen notwendig, eine vereinfachte Befunddokumentation (z. B. auf Rechnung) ist ausreichend.

Bei gemeinsam festgestelltem Handlungsbedarf ist individuell für den Betrieb ein Plan für Tiergesundheits- und Hygienemanagement zu erstellen. Dieser Plan muss eine regelmäßige, planmäßige, systematische und konsequente Anwendung tierärztlichen Wissens und Könnens gemäß dem Stand der Wissenschaft umfassen. Ggf. ist außerdem ein Maßnahmenplan aufzustellen, der die Einzelaktivitäten (von Tierarzt und Tierhalter) festlegt.

Die im Rahmen der tierärztlichen Betreuung oder zur kurativen Behandlung erstellten tierärztlichen Untersuchungsbefunde müssen nach jedem Besuch dem Betrieb überlassen werden.

 Tierärztliche Bestandsbesuchsprotokolle oder ähnliche Dokumente, Maßnahmenplan, Impfplan

3.5.3 [K.O.] Bezug und Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen

Bezug von Arzneimitteln und Impfstoffen

Die vom Tierhalter eingesetzten Arzneimittel und Impfstoffe müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet sein (u. a. Hersteller, Bezeichnung, Chargenbezeichnung, Art der Anwendung, Bestandteile, Verfallsdatum, Wartezeit). Der Tierhalter muss jederzeit die Belege über den Erwerb der Tierarzneimittel vorlegen können. Dies können sein:

-  tierärztlicher Arzneimittel-Nachweis
-  Quittungen der Apotheke
-  Belege der Verschreibung oder des Herstellungsauftrages bei Fütterungsarzneimitteln



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



Es ist darauf zu achten, dass die Belege, für deren Ausstellung und Inhalt der Tierarzt verantwortlich ist, vom Tierarzt vollständig ausgefüllt werden. Die Belege sind chronologisch abzuheften.

Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen

Der Einsatz von Antibiotika als Leistungsförderer oder zur Prophylaxe ist verboten. Alle verschreibungspflichtigen Tierarzneimittel dürfen nur nach tierärztlicher Untersuchung im Rahmen einer Indikation und Behandlung angewendet werden. Bei der Abgabe sind Nachweise u.a. zu Diagnose, tierärztlichen Untersuchungsergebnissen sowie Einzelheiten einer Therapie vom Tierarzt zu dokumentieren und dem Tierhalter unverzüglich zu übermitteln, vgl. **Verordnung über tierärztliche Hausapotheken**.

Der Tierhalter hat jede Arzneimittel- und Impfstoffanwendung an seine Nutztiere, die er selbst oder der Tierarzt vornimmt, in chronologischer Reihenfolge zu dokumentieren, vgl. **Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung** und **Arzneimittelgesetz** (auch in elektronischer Form möglich, wenn Daten nicht veränderbar sind). Folgende Daten sind unmittelbar nach jeder Behandlung schriftlich festzuhalten:

- Anzahl, Art und Identität der Tiere sowie der Standort (sofern der Standort zur Identifizierung der Tiere erforderlich ist)
- Arzneimittel-/Impfstoffbezeichnung, Nummer des tierärztlichen Arzneimittel-Nachweises, Datum der Anwendung
- verabreichte Menge, Wartezeit, Name des Anwenders

Bei der Verabreichung von Arzneimitteln durch den Tierhalter sind die Anweisungen des Tierarztes zu befolgen. Die Wartezeiten, die der Tierarzt anzugeben hat, sind einzuhalten.

Sera, Impfstoffe und Antigene dürfen nur von Tierärzten angewendet werden.

Wenn der Tierarzt die Ausführung der Impfung auf den Tierhalter überträgt, muss ein gültiger Impfplan vorliegen (Anwendungsplan laut **Tierimpfstoffverordnung**).

Die Sauberkeit und Zweckmäßigkeit der medizinischen Instrumente sind sicherzustellen. Es dürfen nur einwandfreie Injektionsnadeln verwendet werden; verbogene, stumpfe, abgebrochene und sonst untaugliche Nadeln müssen sofort ausgetauscht und entsorgt werden.

Es muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass sämtliche gebrauchsfähige Injektionsnadeln nach Gebrauch wieder aufbewahrt werden und keine Nadel verloren geht. Sofern eine abgebrochene Injektionsnadel im Tier verbleibt, muss das Tier dauerhaft gekennzeichnet werden (z. B. Ohrmarke, Tätowierung), damit sichergestellt ist, dass die abgebrochene Injektionsnadel nicht in die Lebensmittelkette gerät. Das Schlachtunternehmen muss über die Lebensmittelketteninformation entsprechend informiert werden.

- 📄 Belege über den Bezug und Verbleib von Arzneimitteln und Impfstoffen (tierärztlicher Arzneimittelnachweis, Kombibelege, Quittungen, Verschreibungen, Impfbuch, Impfplan (Anwendungsplan laut Tierimpfstoffverordnung), Impfstoffkontrollbuch, Bestandsbuch etc.)

3.5.4 [K.O.] Lagerung von Arzneimitteln und Impfstoffen 🔍

Arzneimittel und Impfstoffe sind entsprechend der Herstellerangaben aufzubewahren. Sie müssen für Unbefugte, wie betriebsfremde Personen und Kinder, nicht erreichbar in einem abgeschlossenen Behältnis/Schrank oder nicht zugänglichem Raum gelagert werden; sofern vom Hersteller gefordert, müssen die Präparate gekühlt gelagert werden. Nach Erreichen der Verfallsdaten dürfen die Arzneimittel und Impfstoffe nicht mehr verwendet werden und müssen sachgerecht entsorgt werden. Auch leere Behältnisse sind umgehend zu entsorgen (über Hausmüll, soweit der Hersteller keine anderen Hinweise gibt).



Fütterungsarzneimittel sind so zu lagern, dass eine Verfütterung an Tiere, für die sie nicht bestimmt sind, ausgeschlossen ist.

3.5.5 [K.O.] Identifikation der behandelten Tiere

Behandelte Tiere (Einzeltiere oder Gruppen/Buchten) müssen zumindest für die Dauer der Wartezeit zweifelsfrei identifizierbar sein.

3.6 Hygiene

3.6.1 Gebäude und Anlagen 🔍

Die Ställe sowie die dazugehörigen Nebenräume, die Außenanlagen inkl. Verladeeinrichtungen, sämtliche Stalleinrichtungen und Fütterungsanlagen müssen eine effektive Reinigung und Schädlingsbekämpfung ermöglichen.

Alle Gebäude und Anlagen müssen sauber sein und sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

3.6.2 Betriebshygiene 🔍

Stallungen sind durch ein Schild "Tierbestand - Für Unbefugte Betreten verboten" (o. ä.) kenntlich zu machen. Tore, Türen und andere Zugänge müssen den Zutritt unbefugter Personen und das Eindringen von Tieren wirksam unterbinden, die Ein- und Ausgänge der Ställe müssen verschließbar sein.

Ställe und sonstige Haltungseinrichtungen der Tiere dürfen von betriebsfremden Personen nur in Abstimmung mit dem Tierhalter betreten werden. Betriebsfremden Personen muss Schutzkleidung (Einwegkleidung oder betriebseigene Schutzkleidung) zur Verfügung gestellt werden (z. B. Fahrer von Tiertransportfahrzeugen, die zur Be- oder Entladung das Fahrzeug verlassen).

Für eine effektive Betriebshygiene sind außerdem nachfolgende Anforderungen umzusetzen:

- Saubere Arbeitskleidung
- Funktionsfähiges Handwaschbecken, Handwaschmittel, Einwegtücher oder saubere Handtücher
- Hygieneschleusen, sofern vorhanden, müssen regelmäßig gereinigt werden.
- Ordnungsgemäße Abfallentsorgung

Spezialisierte Kälbermast

Tierhaltende Betriebe mit Besucherverkehr, z. B. die Einrichtungen für Touristen oder Camping betreiben, haben diese Einrichtungen von den Tierhaltungen so zu trennen, dass unmittelbarer und mittelbarer Kontakt zwischen Besuchern und Tieren nicht möglich ist. Ein Zutritt zu den Stalleinrichtungen ist im Ausnahmefall gestattet, wenn Schutzkleidung getragen wird, der Zutritt unter Aufsicht erfolgt und ein direkter Kontakt zu den Tieren vermieden wird.

Kein Tier darf Zugang zu Müllhalden oder Hausmüll haben.

3.6.3 Umgang mit Einstreu, Dung und Futterresten 🔍

Verwendung von Einstreu

Einstreu muss tiergerecht, hygienisch und sauber sein. Es darf nur Einstreu verwendet werden, die augenscheinlich frei von Pilzbefall ist. Einstreumaterialien sind sorgfältig zu lagern. Zur Lagerung sind auch Feldmieten geeignet. Verunreinigungen sind zu vermeiden. Die Lagerplätze müssen fortlaufend vor Schädlingen geschützt werden.

Dung, Einstreu und Futterreste aus dem Tiertransport

Beim Tiertransport anfallender Dung, Einstreu und Futterreste müssen unschädlich beseitigt werden oder sind so zu behandeln, dass Tierseuchenerreger abgetötet werden.



Spezialisierte Kälbermast

Die Anforderungen für Einstreu gelten auch für die Verwendung von Rindenmulch, Kompost oder Torf.

3.6.4 Kadaverlagerung und -abholung 🔍

Kadaverlagerung

Tote Tiere sind unverzüglich zu entfernen und die Kadaver ordnungsgemäß zu lagern. Sie müssen auf befestigten Flächen und möglichst außerhalb des Stallbereiches gelagert werden.

Das Kadaverlager muss ausreichend groß bemessen sein. Rinder sind bis zur Abholung durch Tierkörperbeseitigungsunternehmen abgedeckt zu lagern.

Kadaverabholung

Für die Abholung der Kadaver sind die Lager/Behälter nach Möglichkeit so zu platzieren, dass Fahrzeuge der Tierkörperbeseitigungsunternehmen nicht in die unmittelbare Nähe der Stallungen gelangen.

3.6.5 Schädlingsmonitoring und -bekämpfung 🔍

Es muss ein Monitoring auf Schädlingsbefall durchgeführt und protokolliert werden.

Plätze für Köderboxen und Schädlingsfallen sind in einem Plan zu dokumentieren. Bei Befall müssen die Schädlinge wirksam und sachgerecht bekämpft werden. Diese Bekämpfungsmaßnahmen müssen nachgewiesen werden.

 Monitoringprotokolle, Köderpläne, ggf. Bekämpfungspläne

3.6.6 Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen 🔍

Zwischen der Ausstallung und der Wiederbelegung muss der frei gewordene Stall/das Stallabteil einschließlich der Einrichtungen und Gerätschaften sachgemäß gereinigt werden, so wie es das Haltungssystem zulässt. Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind sachgerecht zu verwenden und zu lagern.

Viehladestellen, Laderampen, Räume für die vorübergehende Unterbringung oder Vermarktung von Tieren, Zu- und Abtriebswege, Plätze zum Be- und Entladen sowie die dort benutzten Gerätschaften müssen nach jeder zusammenhängenden Benutzung gereinigt und desinfiziert werden. Bei überbetrieblich genutzten Transportfahrzeugen oder Gerätschaften sind diese im abgebenden Betrieb zu reinigen und ggf. zu desinfizieren.

3.7 Monitoringprogramme 🔍

Futtermittelmonitoring bei selbstmischenden Betrieben

Jeder Betrieb, der Primärerzeugnisse als Futtermittel einsetzt oder Futtermittel selbst mischt, unterliegt dem Futtermittelmonitoring (Definition Selbstmischer ⇒ Kapitel 4.3). Auf selbstmischenden tierhaltenden Betrieben sind jährlich entsprechend den Kontrollplänen für die Landwirtschaft (**Leitfaden Futtermittelmonitoring**) Proben zu ziehen und untersuchen zu lassen.

Die Organisation des Futtermittelmonitorings einschließlich der Aufstellung des Prüfplans zur Kontrolle der Futtermittel sowie die Auswahl der Betriebe, bei denen eine Futtermittelprobe gezogen werden soll, obliegt dem Bündler und wird dort überprüft. Alle Analyseergebnisse zu den Parametern Dioxinen, dioxinähnlichen PCB sowie nicht-dioxinähnlichen PCB in Futtermitteln müssen vom Tierhalter an die jeweils zuständige Futtermittelüberwachungsbehörde übermittelt werden.



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



Dokumentation der Befunddaten aus der Schlachtung

Im Rahmen eines Pilotprojektes werden Schlachtbefunddaten aus der amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung von Rindern (Bullen, Kühe, Färsen, Kälber) vom Schlachtbetrieb in einer QS-Befunddatenbank erfasst. Die Meldung erfolgt nach dem gemeinsam im Pilotprojekt festgelegten Befundschlüssel.

Die Meldung ist für Schlachtbetriebe freiwillig. Nach Abschluss des Pilotprojekts erfolgt die Abstimmung über die weitere Vorgehensweise.

Antibiotikamonitoring

Alle Mastkälber haltenden Betriebe müssen an einem Antibiotikamonitoring teilnehmen. Die Anforderungen sind im **Leitfaden Antibiotikamonitoring Rind** festgelegt.

Antibiotika dürfen nur von Tierärzten verschrieben und abgegeben werden, die in der Antibiotika-Datenbank registriert sind.

Jeder Tierhalter erhält über seinen Bündler Informationen über den Therapieindex: entweder über die regelmäßige Zusendung des Infobriefs oder über einen direkten Zugang zur Antibiotikadatenbank, um dort die eigenen Daten einzusehen.

3.7.1 Mastkälber: Rückstandskontroll-Programm

Mastkälber (Rinder, die bis zum Alter von acht Monaten geschlachtet werden) unterliegen Rückstandskontrollen u. a. auf Beta-Agonisten, künstliche und natürliche Hormone sowie andere kritische Substanzen, wie z. B. Chloramphenicol.

Mastkälberhalter müssen die Aufstallung der Tiere und die Anmeldung zur Schlachtung fristgerecht an den Bündler melden. Dieser organisiert die Probenahme, die von unabhängigen Instituten gemäß Rückstandskontrollplan für Mastkälber durchgeführt werden.

Der Tierhalter muss die Konformitätsbescheinigung dem Schlachtunternehmen vor der Schlachtung vorlegen und im Betrieb dokumentieren.

⇒ Anlage 5.1 Rückstandskontrollprogramm bei Mastkälbern

 Ergebnisse der Rückstandskontrollen, Zertifikat

3.8 Tiertransport

Wenn ein Tierhalter eigene Tiere mit eigenen (oder dazu geliehenen) Fahrzeugen transportiert, sind nachfolgende Vorgaben einzuhalten, unabhängig davon, ob es sich um Transporte innerhalb des Betriebes, zu anderen landwirtschaftlichen Betrieben oder z. B. zu Schlachtunternehmen handelt.

3.8.1 Anforderungen an den Transport von eigenen Tieren mit eigenen Fahrzeugen

Es muss dafür gesorgt werden, dass das Wohlbefinden der Tiere während des gesamten Verladens und Transports (bis zur Entladung des letzten Tieres) nicht beeinträchtigt wird. Alle Tiertransportfahrzeuge müssen mit geeigneter und vorausschauender Fahrweise bewegt werden, die die Verletzungsgefahr minimiert.

Für den Fall, dass Tiere während des Transports erkranken oder sich verletzen, müssen sie von den anderen Tieren abgesondert werden und ggf. so schnell wie möglich von einem Tierarzt untersucht und behandelt und unter Vermeidung unnötiger Leiden erforderlichenfalls notgeschlachtet oder notgetötet werden.

Der Transport der Tiere zum Bestimmungsort sollte ohne Verzögerungen erfolgen.



3.8.2 Anforderungen an das Transportmittel

Fahrzeuge müssen angemessene Ver- und Entladevorrichtungen mitführen. Die Fahrzeuge sowie Trennwände müssen technisch und hygienisch in einwandfreiem Zustand sein. Sie müssen so konstruiert, verwendet und instandgehalten sein, dass Verletzungen und Leiden der Tiere vermieden werden und die Sicherheit der Tiere gewährleistet ist. Zudem müssen sie den Einwirkungen durch die Tiere standhalten. Der Zustand der Fahrzeuge und Trennwände muss eine effektive Reinigung und Desinfektion ermöglichen.

Werden Tiere mit Zwischendecks übereinander auf ein Transportmittel verladen, so sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um

- zu vermeiden, dass die Tiere auf den unteren Ebenen von den über ihnen eingestellten Tieren mit Urin und Kot verunreinigt werden, und um
- sicherzustellen, dass die Belüftung nicht behindert wird.

Es müssen Vorrichtungen zur Anbindung bereitgehalten werden. Die Anbindevorrichtungen dürfen allerdings nur verwendet werden, wenn den Tieren hierdurch keine Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen können. Seile, Gurte und Anbindemittel müssen stark genug sein, um den zu erwartenden Belastungen standzuhalten und so konzipiert sein, dass die Tiere sich nicht strangulieren oder verletzen und dass sie schnell befreit werden können.

Wände und Dach

Die Tiere müssen stets vor Wetterunbilden, Extremtemperaturen und Klimaschwankungen geschützt sein.

Die Fahrzeuge müssen so beschaffen sein, dass die Tiere nicht entweichen oder herausfallen und dass die Tiere den Belastungen durch Bewegungen des Transportmittels standhalten können.

Trennwände müssen in ausreichender Anzahl vorhanden und fest genug sein, um dem Gewicht der Tiere standhalten zu können. Sie müssen so konzipiert sein, dass sie schnell und leicht versetzt und nicht überwunden werden können.

Belüftung

Für die Rinder muss eine angemessene und ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet sein, damit den Bedürfnissen der Tiere unter Berücksichtigung ihrer Anzahl sowie den Witterungsbedingungen in vollem Umfang Rechnung getragen wird.

Innerhalb des Laderaums und auf jedem Zwischendeck muss genügend Platz zur Verfügung stehen, damit eine angemessene Luftzirkulation über den stehenden Tieren gewährleistet ist, wobei ihre natürliche Bewegungsfreiheit auf keinen Fall eingeschränkt werden darf.

Boden und Einstreu

Der Boden muss rutschfest sein. Diese Bodenfläche muss so beschaffen sein, dass das Ausfließen von Kot und Urin auf ein Mindestmaß beschränkt wird.

Alle Rinder müssen ausreichend mit Einstreu oder gleichwertigem Material versorgt werden, so dass die Exkremate angemessen absorbiert werden.

Tierkontrolle

Fahrzeuge müssen zur Kontrolle der Tiere zugänglich sein. Dabei muss während des Transports eine zur Kontrolle der Tiere ausreichende Lichtquelle (mobil oder fest installiert) vorhanden sein.



Anforderungen für Tiertransporte über 50 km

Fahrzeuge, in denen Tiere über 50 km weit transportiert werden, müssen eine deutlich lesbare und sichtbare Beschilderung tragen, dass sie mit „Lebenden Tieren“ beladen sind.

3.8.3 [K.O.] Platzangebot beim Tiertransport 🔍

Die Tiere müssen ihrer Größe entsprechend über ausreichend Bodenfläche und Standhöhe verfügen.

Während des Transports muss jedem Tier ein uneingeschränkter Raum zur Verfügung stehen, so dass die Tiere in ihrer natürlichen aufrechten Haltung stehen und alle Tiere gleichzeitig liegen können. Das Platzangebot muss mindestens den nachfolgenden Werten entsprechen.

Tabelle 2: Platzangebot für Rinder beim (Straßen-) Transport

Kategorie	Ungefähres Gewicht [kg]	Fläche [m ² /Tier]
Zuchtkälber	50-55	0,30-0,40
Mittelschwere Kälber	110	0,40-0,70
Schwere Kälber	200	0,70-0,95
Mittelgroße Rinder	325	0,95-1,30
Ausgewachsene Rinder	550	1,30-1,60
Sehr große Rinder	>700	>1,60

Bis zu 25 Kälber oder bis zu sechs erwachsene Rinder bei Querverladung oder bis zu acht erwachsene Rinder beim Transport in der Gruppe sind beim Straßentransport jeweils durch eine stabile Trennvorrichtung abzutrennen.

Bei innerstaatlichem Transport dürfen geschlechtsreife männliche Rinder in Gruppen nur befördert werden, wenn die lichte Raumhöhe bei Straßentransporten auf höchstens 50 cm über dem Widerrist des höchsten Tieres begrenzt ist.

Die Gruppengröße kann beim innerstaatlichen Transport bei Rindern mit einem Lebendgewicht von jeweils über 70 kg um bis zu 20 % überschritten werden, soweit Tiere zusammen befördert werden, die mindestens sieben Tage vor Beginn des Transports am Ort der Versendung als Gruppe gehalten worden sind.

Dokumentation

Die Einhaltung des Platzbedarfs (Ladedichte) ist zu dokumentieren.

Lieferpapiere, Dokumentation der Ladedichte

3.8.4 Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln

Fahrzeuge und beim Transport benutzte Gerätschaften sind nach jedem Transport, spätestens jedoch nach Ablauf von 29 Stunden seit Beginn des Transportes, zu reinigen und zu desinfizieren.

Fahrzeuge, mit denen Tiere zu Viehladestellen, Sammelstellen oder Schlachtstätten verbracht worden sind, müssen, bevor sie diese verlassen, gereinigt und desinfiziert werden.

Vor der Beladung hat der Fahrer zu überprüfen, ob das Fahrzeug ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert ist. Nur dann darf die Fahrt angetreten werden.



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



Desinfektionskontrollbuch (für Tiertransporte zum Schlachtbetrieb)

Der Fahrer eines Viehtransportfahrzeuges hat, wenn er Rinder zum Schlachtbetrieb transportiert – für jedes Fahrzeug gesondert (d. h. getrennt für Zugmaschine und Anhänger) – ein Desinfektionskontrollbuch mitzuführen, das folgende Angaben enthält:

- Tag des Transportes
- Art der beförderten Tiere
- Ort und Tag der Reinigung und Desinfektion des Fahrzeuges
- Handelsname des verwendeten Desinfektionsmittels



Desinfektionskontrollbuch

3.8.5 Lieferpapiere

Für die Anlieferung an den Abnehmer (Mastbetrieb, Schlachthof etc.) müssen in den Lieferpapieren (Lieferschein) folgende Angaben zur Identifikation der Tiere und des Transporteurs (=anliefernden Tierhalters) aufgeführt werden:

- Stückzahl
- Tierart
- Kennzeichnung der Tiere (Ohrmarke)
- Standortnummer des Absenders (also des Tierhalters, z. B. VVVO-Nummer)

Sowohl der Absender der Tiere als auch der Abnehmer müssen jeweils eine Kopie oder einen Durchschlag des Lieferpapiers haben.



Lieferpapiere

3.8.6 **[K.O.]** Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten (für Transporte über 50 km)

Die Beförderungsdauer für Rinder darf nicht mehr als acht Stunden betragen.

Die maximale Beförderungsdauer darf jedoch verlängert werden, sofern zusätzliche Anforderungen für lange Beförderungen (⇒ Kapitel 4.3 Begriffe und Definitionen) von Rindern erfüllt sind (vgl.

Tiertransportverordnung: VO (EG) Nr. 1/2005).

Die Zeitabstände für das Tränken und Füttern sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten sind dann wie folgt:

- Kälber, die noch nicht abgesetzt sind und mit Milch ernährt werden, müssen nach einer Beförderungsdauer von neun Stunden eine ausreichende, mindestens einstündige Ruhepause erhalten, insbesondere damit sie getränkt und nötigenfalls gefüttert werden können. Nach dieser Ruhepause kann die Beförderung für weitere neun Stunden fortgesetzt werden.
- Alle anderen Rinder müssen nach einer Beförderungsdauer von 14 Stunden eine ausreichende, mindestens einstündige Ruhepause erhalten, insbesondere damit sie getränkt und nötigenfalls gefüttert werden können. Nach dieser Ruhepause kann die Beförderung für weitere 14 Stunden fortgesetzt werden.
- Nach der festgesetzten Beförderungsdauer müssen die Tiere entladen, gefüttert und getränkt werden und eine Ruhezeit von mindestens 24 Stunden erhalten.

Zusätzlich sind für lange Beförderungen folgende Anforderungen einzuhalten:

- Kälber müssen mehr als 14 Tage alt sein, wenn diese nicht von ihren Muttertieren begleitet werden.

Futter und Wasser müssen von guter Qualität sein und den Tieren so zugeführt werden, dass Verunreinigungen auf ein Mindestmaß beschränkt sind. Es ist gebührend zu berücksichtigen, dass sich die Tiere an die Art des Fütterns und Tränkens erst gewöhnen müssen.



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



Dokumentation

Die Einhaltung der Beförderungsdauer und der Ruhezeiten ist zu dokumentieren.

- ☞ Aufzeichnungen zu Beförderungsdauer und Ruhezeiten, Fahrtenbuch, Dokumentation über Tierversorgung, Lieferpapiere

3.8.7 Transportpapiere (für Tiertransporte über 50 km)

Personen, die Tiere transportieren, sind verpflichtet, im Transportmittel Papiere (Transportkontrollbuch) mitzuführen, die folgende Angaben enthalten:

- Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung
- Voraussichtliche Dauer der geplanten Beförderung
- Herkunft und Eigentümer der Tiere
- Versandort
- Vorgesehener Bestimmungsort
- Beschreibung der Tiere (z. B. Tierart, Gattung)

Die Daten sind jeweils vor Beginn des Transports einzutragen.

- ☞ Transportpapiere, Transporterklärung

3.8.8 **[K.O.]** Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer (für Tiertransporte über 65 km)

Alle Fahrer und Begleitpersonen, die Transporte über eine Entfernung von mehr als 65 km durchführen, müssen in angemessener Weise geschult oder qualifiziert sein und einen Befähigungsnachweis erbringen. Straßenfahrzeuge, auf denen Rinder befördert werden, dürfen nur von Personen gefahren werden, die über einen Befähigungsnachweis verfügen; auch Personen, die als Betreuer auf dem Fahrzeug tätig sind, müssen im Besitz dieses Nachweises sein.

Der Befähigungsnachweis muss beim Transport mitgeführt werden. Eine Kopie muss auf dem Betrieb vorliegen (vgl. **Tiertransportverordnung VO (EG) Nr. 1/2005**).

- ☞ Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer

I. **Regionalfenster**

Um Doppelauditierungen zu vermeiden, können QS-Systempartner der Stufen Landwirtschaft und Erzeugung die Anforderungen des Regionalfenster e. V. im QS Audit überprüfen lassen. Voraussetzung hierfür ist eine vorherige Anmeldung zum Regionalfenster über den QS Bündler. Die Teilnahme am Regionalfenster ist freiwillig und hat keinen Einfluss auf die QS Zertifizierung oder das QS Auditergebnis. Weitere Informationen zum Regionalfenster e. V. unter www.regionalfenster.de.

I. 1 **Anforderung (nur relevant für Betriebe, die sich über ihren QS Bündler zum Regionalfenster angemeldet haben)**

I. 1.1 **Identifizierung regionaler Ware**

Alle Rinder von teilnehmenden Betrieben müssen in Deutschland geboren und durchgehend aufgewachsen sein. Diese müssen mindestens für die nachfolgend genannten Zeiträume vor der Schlachtung entweder durchgehend auf dem eigenen Betrieb oder durchgehend in der definierten Region gehalten worden sein:



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



Alter des Rindes zum Zeitpunkt der Schlachtung	Mindestzeitraum in der Region
jünger als zwölf Monate	ab der Geburt
älter als zwölf Monate	zwölf Monate

Es muss eine Bestätigung vom Regionalfenster-Lizenznehmer (Abnehmer der Ware) mit der definierten Region vorliegen.

 Bestandsregister, Lieferscheine, Bestätigung vom Regionalfenster-Lizenznehmer

I. 1.2 Kennzeichnung von Lieferscheinen

Lieferscheine von Ware zur Lieferung ins Regionalfenster müssen mit „RF“ oder „Regionalfenster“ und der definierten Region gekennzeichnet sein.

 Lieferscheine

II. VLOG-Zusatzmodul „Ohne Gentechnik“

Das VLOG-Zusatzmodul ist als separates Dokument veröffentlicht.

4 Definitionen

4.1 Zeichenerklärung

K.O. Kriterien sind mit **[K.O.]** gekennzeichnet.

Verweise auf Mitgeltende Unterlagen werden durch **Fettdruck im Text** hervorgehoben.

 Dieses Zeichen bedeutet: Es ist ein schriftlicher Nachweis zu führen. Neben diesem Zeichen werden auch Dokumente angegeben, die als Nachweis genutzt werden können. Alle (auch digitale) Kontroll- und Dokumentationssysteme, die belegen, dass die Anforderungen erfüllt werden, können genutzt werden.

 Dieses Zeichen bedeutet: Bei Kriterien mit diesem Zeichen befinden sich in dem separaten Dokument *Erläuterungen zum Leitfaden Landwirtschaft Rinderhaltung* Interpretationshilfen und Anregungen mit dem Stand 01.01.2020. Es ist möglich, dass seitdem noch Erklärungen zu weiteren Kriterien eingefügt wurden.

Verweise auf andere Kapitel des Leitfadens werden durch \Rightarrow angezeigt.

4.2 Abkürzungen

HI-Tier Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere

K.O. Knock-out

VO Verordnung

VVVO Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV)



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



4.3 Begriffe und Definitionen

- **Beförderung**
Der gesamte Transportvorgang vom Versand- bis zum Bestimmungsort, einschließlich des Entladens, Unterbringens und Verladens an Zwischenstationen.
- **HACCP (Hazard Analysis and Critical Control Point)**
Ein System, das Risiken identifiziert, bewertet und kontrolliert, die für die Lebensmittelsicherheit von Bedeutung sind. Dazu werden alle Einzelschritte eines Produktionsverfahrens betrachtet und nach einer risikoorientierten Analyse bewertet, um Ursachen eventueller Qualitätsabweichungen feststellen zu können.
- **Landwirtschaftliche Primärerzeugnisse**
Im Sinne von QS alle auf einem landwirtschaftlichen Betrieb gewonnenen und unverarbeiteten Feldfrüchte (z. B. Getreide, Raps, Gras), bei denen nicht mehr als eine einfache, äußere Bearbeitung stattgefunden hat. Als einfache, äußere Bearbeitung versteht man bei Feldfrüchten den unterschiedlichen Zerkleinerungsgrad (wie z. B. ganze Körner, gequetscht, geschrotet oder gemahlen), außerdem noch das Reinigen, Silieren (z. B. Maissilage), indirektes Trocknen und Pressen (z. B. Heuballen).
- **Landwirtschaftliche Selbstmischer**
Selbstmischer im Sinne von QS sind landwirtschaftliche Unternehmen, die Futtermittelkomponenten (landwirtschaftliche Primärerzeugnisse wie Getreide, Mais, Hülsenfrüchte, wirtschaftseigene Grobfuttermittel und Grünfütterprodukte, Rapskuchen aus der eigenen Biodieselproduktion) für den Eigenbedarf erzeugen oder Primärprodukte von anderen Landwirten oder über den Handel zukaufen und selbst oder in Kooperation mit anderen Landwirten daraus Hofmischungen für die eigene Tierhaltung herstellen oder die Einzelfuttermittel einzeln einsetzen. Es wird kein Mischfutter an Dritte außerhalb des Betriebes verkauft. Die Verantwortung für die eingesetzten Komponenten sowie die ordnungsgemäße (d. h. den gesetzlichen und QS-spezifischen Anforderungen genügende) Herstellung der Futtermischungen liegt beim Landwirt.
- **Lange Beförderung**
Beförderung, die ab dem Zeitpunkt der Bewegung des ersten Tieres der Sendung acht Stunden überschreitet.
- **Silier(hilfs)mittel/Silierzusatzstoffe** - zugelassen nach Verordnung EG 1831/2003 - werden zur Herstellung von Primärprodukten eingesetzt; sie werden Futtermittel zugesetzt, um die Silageerzeugung zu verbessern (z. B. Milchsäurebakterien). Eine Dokumentation nach HACCP-Grundsätzen ist nicht erforderlich.
- **Transport von Tieren**
Jede Bewegung von Tieren in oder mit einem oder mehreren Transportmitteln sowie alle damit zusammenhängenden Vorgänge, einschließlich des Verladens, Entladens, Umladens und Ruhens, bis zum Ende des Entladens der Tiere am Bestimmungsort.
- **QS-Tiere**
Unter QS-Tieren werden Tiere verstanden, die nach den Anforderungen des QS-Systems in einem QS-lieferberechtigtem Betrieb produziert und vermarktet werden.

Eine Auflistung allgemeiner Begriffe und Definitionen finden Sie im **Leitfaden Allgemeines Regelwerk** (Anlage 5.1 des Leitfadens Allgemeines Regelwerk).

5 Anlagen

5.1 Rückstandskontrollprogramm bei Mastkälbern

Abwicklung des Kontrollprogramms

Als Mastkälber gelten Kälber und Rinder, die bis zum Alter von maximal 8 Monaten geschlachtet werden.

Die Umsetzung des Rückstandskontroll-Programms bei Mastkälbern wird durch den Bündler organisiert. Er veranlasst die Kontrolle der Kälbermastbetriebe und die Entnahme und Untersuchung von Rückstandsproben. Der Bündler übermittelt jährlich bis zum 31. März eine Übersicht über die Umsetzung



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



des Kontrollprogramms im abgelaufenen Kalenderjahr an die QS-Geschäftsstelle und die Kontrollergebnisse.

Bei positiven Analyseergebnissen bzw. Überschreiten von Grenzwerten muss der Bündler unverzüglich sowohl QS als auch den betroffenen Tierhalter informieren.

Das Rückstandskontrollprogramm ist dynamisch aufgebaut und basiert auf Aufstallungseinheiten. Eine Aufstallungseinheit umfasst eine Gruppe von bis zu 250 Kälbern, die innerhalb eines Zeitraumes von bis zu drei Wochen aufgestellt wurden. Dabei darf der Altersabstand zwischen dem jüngsten und dem ältesten Kalb nicht mehr als drei Wochen betragen.

Ist eine zur Aufstallung vorgesehene Kälbergruppe größer als 250 Kälber, so ist jeweils eine weitere Aufstallungseinheit (von bis zu 250 Kälbern) anzulegen.

Die Aufstallungseinheit bleibt organisatorisch bis zum Ende der Mast bestehen, unabhängig davon wo die Tiere jeweils innerhalb des Standorts aufgestellt sind.

5.1.1 Meldungen der Tiergruppen an den Bündler

Der Tierhalter muss folgende Daten an den Bündler melden:

- jede Aufstallung von Kälbern (als Aufstallungseinheit) spätestens sechs Wochen nach Aufstallung der Tiere unter Angabe von:
 - Betriebsnummer
 - Ohrmarkennummer
 - Geburtsdatum
 - Datum der Aufstallung
- jede Anmeldung zur Schlachtung spätestens drei Wochen vor Ende der Mastperiode:
 - vorgesehener Schlachttermin
 - Identität der zu schlachtenden Kälber (Ohrmarkennummer)
 - Ausfälle für die Kälbermast, z. B. Tiere für Rindfleischproduktion, verendete Kälber

5.1.2 Probenahme

Das Rückstandskontrollprogramm sieht bis zu drei Probenahmen je Aufstallungseinheit vor, die in jeder Phase der Mast durchgeführt werden können. Der Schwerpunkt der Probenahme sollte am Ende der Mast liegen.

Die Proben werden durch die Zertifizierungsstelle gezogen. Die Probenahme erfolgt unangekündigt. Der Tierhalter muss den Kontrolleur bei der Probenziehung unterstützen.

- Im ersten Kontrollgang wird jede Aufstallungseinheit beprobt.
- Bei 10 % der Aufstallungseinheiten wird ein zweites Mal, bei 1 % wird ein drittes Mal beprobt.

Je Kontrollgang werden vier Proben gezogen: eine Haarprobe und drei Urinproben. Zur Untersuchung der natürlichen Hormone werden einige der Urinproben (5 % im Laufe eines Jahres) durch Blutproben ersetzt (s. Probenplan unten).

Der Probenversand erfolgt durch den Probenehmer.

5.1.3 Untersuchung der Proben

Die Proben müssen in einem nach **DIN EN ISO 17025** akkreditierten Prüflabor untersucht werden. Alle Proben werden mittels LC-MS/MS-Verfahren bzw. ECLIA (nur bei Blutproben) analysiert.



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



Dabei werden die Haarproben, die erste und die zweite Urinprobe und die Blutproben in jedem Fall analysiert. Die dritte Urinprobe wird nur analysiert, wenn das Ergebnis der ersten oder der zweiten Urinprobe fraglich ist oder positiv ausfällt.

Unabhängig davon muss bei positiven Befunden als Verifizierung des Ergebnisses eine Bestätigungsuntersuchung mittels LC-MS/MS-Verfahren in einem anderen zugelassenen Labor erfolgen.

Die Proben sind wie folgt zu analysieren:

Probe	Parameter	Weitere Parameter
Haarprobe	(A) Beta-Agonisten	
1. Urinprobe	(A) Beta-Agonisten sowie (B1) Künstliche Hormone: <ul style="list-style-type: none"> ■ Trenbolon ■ 19-Nortestosteron ■ Corticosteroide 	Untersuchung der Blutprobe (<i>anstelle von 5 % der 1. Urinprobe</i>) auf (C) natürliche Hormone: <ul style="list-style-type: none"> ■ Testosteron ■ 17-β-Östradiol
2. Urinprobe	(B2) Künstliche Hormone: <ul style="list-style-type: none"> ■ Stilbene ■ Zeranol ■ Ethinylöstradiol 	<i>Bei 5 % der 2. Urinprobe</i> Untersuchung auf (D) sonstige kritische Substanzen ¹ , z. B. <ul style="list-style-type: none"> ■ Chloramphenicol ■ Antibiotika
3. Urinprobe (sofern notwendig)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Jeweils wie 1. oder 2. Urinprobe 	

¹ Festlegung auf Parameter im Ermessen des Bündlers

5.1.4 Konformitätsbescheinigung

Sind alle Untersuchungen ohne Befund, erhält der Kälbermäster vom Bündler eine Konformitätsbescheinigung (z. B. Zertifikat) für alle Tiere der untersuchten Aufstallungseinheiten. Darin wird bestätigt, dass die Kälber das Rückstandskontrollprogramm ohne Beanstandung durchlaufen haben. Nur Kälber mit Konformitätsbescheinigung dürfen als QS-Tiere vermarktet werden.

Die Bescheinigung muss folgende Information enthalten:

- Name des Systempartners (Mastkälberhalter)
- Standortnummer (z. B. Registriernummer nach Viehverkehrs-VO)
- Name des Bündlers
- Anzahl Kälber
- Ohrmarkennummer der Kälber

Der Tierhalter muss die Konformitätsbescheinigung dem Schlachtunternehmen vor der Schlachtung vorlegen und im Betrieb dokumentieren.

Revisionsinformation Version 01.01.2021

Kriterium/Anforderung	Änderungen	Datum der Änderung
2.1 Allgemeine Systemanforderungen	Klarstellung: Alle Dokumente müssen für mindestens drei Jahre aufbewahrt werden.	01.01.2021
2.1.1 Betriebsdaten	Klarstellung: In der Betriebskizze müssen alle Betriebsbereiche (insbesondere Ställe, Kadaverlager) eindeutig benannt werden.	01.01.2021
2.1.3 Umsetzung der Maßnahmen aus der Eigenkontrolle	Klarstellung: Korrekturmaßnahmen einschließlich Umsetzungsfristen müssen dokumentiert werden.	01.01.2021
3.1.1 Betrieblicher Zukauf und Wareneingang	Klarstellung: Ein Nachweis der Chargennummer muss aufbewahrt werden.	01.01.2021
3.1.2 [K.O.] Kennzeichnung und Identifizierung der Tiere	Neuerung: Ab dem 21.04.2021 löst die VO (EG) Nr. 2019/2035 die VO (EG) Nr. 1760/2000 ab.	01.01.2021
3.2.1 [K.O.] Überwachung und Pflege der Tiere	Klarstellung: Die Kontrollkriterien für die tägliche direkte Beobachtung enthalten u.a. die Sauberkeit des Fells und des Euters.	01.01.2021
3.2.13 [K.O.] Umgang mit den Tieren beim Verladen	Klarstellung: Das Verladen der Tiere umfasst das Auf- und Abladen.	01.01.2021
3.3 Futtermittel und Fütterung	Klarstellung: Der Begriff Futtermittel umfasst sowohl Mischfuttermittel als auch Vormischungen, Futtermittelausgangserzeugnisse (z. B. Einzelfuttermittel und landwirtschaftliche Primärprodukte) und Zusatzstoffe.	01.01.2021
3.3.1 [K.O.] Futtermittellieferung	Neuerung: Alle Futtermittel müssen vor ihrem Einsatz hinsichtlich ihrer Qualität beurteilt werden (z. B. auf Feuchtigkeit, Besatz, Schimmelbefall, Metall- und Plastikteile, Verpackungsmaterial o.ä.). Werden Qualitätsmängel festgestellt, dürfen die Futtermittel nicht verfüttert werden.	01.01.2021
3.3.2 Hygiene der Fütterungsanlagen	Umstrukturierung des Kriteriums Klarstellung: Eine wirksame Schädlingsbekämpfung muss möglich sein. Klarstellung: Nach dem Einsatz von Arzneimitteln müssen alle Einrichtungen, Rohre, Tröge, Schaufeln etc., die mit den medikierten Futtermitteln bzw. (Fütterungs-) Arzneimitteln in Berührung gekommen sind, gereinigt werden, um eine Verschleppung zu vermeiden.	01.01.2021
3.3.3 Lagerung von Futtermitteln	Umstrukturierung des Kriteriums Klarstellung: Bei Bedarf sind geeignete Maßnahmen zur Behebung von Mängeln und/oder eine Bekämpfung durchzuführen. Klarstellung: Fertige Futtermittel müssen von unverarbeiteten Rohstoffen getrennt gelagert werden.	01.01.2021

Kriterium/Anforderung	Änderungen	Datum der Änderung
3.3.4 [K.O.] Futtermittelbezug	Neuerung: Der Bezug von Futtermitteln aus der Kooperation muss bei jedem Kooperationspartner über Lieferscheine (Sammellieferscheine/ -dokumentation möglich) nachvollziehbar und belegbar sein. Beim Hersteller der Futtermittel wird Kapitel 3.3.7 überprüft.	01.01.2021
3.3.6 Futtermittelherstellung (Selbstmischer)	Anpassung der Bewertungsmöglichkeit: kein K.O. Kriterium mehr Umbenennung und Umstrukturierung des Kriteriums Neuerung: Anforderungen für die Futtermittelherstellung (Selbstmischer) Neuerung: Es dürfen nur Einzelfuttermittel eingesetzt werden, die in der „QS-Liste für Einzelfuttermittel“ gelistet sind.	01.01.2021
3.3.7 Futtermittelherstellung in Kooperation	Neues Kriterium: Für Betriebe, die gemeinsam (in Kooperation) Futtermittel herstellen, müssen die Lieferwege von Futtermitteln nachvollziehbar sein. Nicht gemeint sind unterschiedliche VVVO-Nr. am selben Standort und/oder eines Betriebsinhabers. An der Kooperation dürfen sich nur Betriebe beteiligen, die am QS-System teilnehmen, und es dürfen nur Standorte innerhalb der Kooperation beliefert werden.	01.01.2021
3.3.8 [K.O.] Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen	Verschoben: zuvor unter 3.3.7 [K.O.] <i>Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen</i> Klarstellung: Auch beim Einsatz in einer Kooperation von Tierhaltern zur Futtermittelherstellung, dürfen ausschließlich Dienstleister eingesetzt werden, deren Anlagen eine QS-Anerkennung haben.	01.01.2021
3.5.3 [K.O.] Bezug und Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen	Klarstellung: Alle verschreibungspflichtigen Tierarzneimittel dürfen nur nach tierärztlicher Untersuchung im Rahmen einer Indikation und Behandlung angewendet werden. Bei der Abgabe sind Nachweise u.a. zu Diagnose, tierärztlichen Untersuchungsergebnissen sowie Einzelheiten einer Therapie vom Tierarzt zu dokumentieren und dem Tierhalter unverzüglich zu übermitteln.	01.01.2021



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



QS Qualität und Sicherheit GmbH

Geschäftsführer: Dr. H.-J. Nienhoff

Schedestraße 1-3
53113 Bonn

Tel +49 228 35068-0
Fax +49 228 35068-10

info@q-s.de
www.q-s.de

Foto: QS